

## **Betrauungsakt**

**Auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2024 erklärt**

**die Stadt Offenburg (nachfolgend: „Stadt“), Hauptstraße 75-77, 77652 Offenburg  
vertreten durch den Oberbürgermeister Marco Steffens**

**gegenüber**

**der Offenburg Stadthallen- und Messeimmobilien GmbH (nachfolgend: „OSMI“),  
Schutterwälderstr. 3, 77656 Offenburg  
vertreten durch die Geschäftsführer Frank Thieme und Hans-Peter Kopp**

**und gegenüber**

**der Messe Offenburg-Ortenau GmbH (nachfolgend „MOO“),  
Schutterwälderstr. 3, 77656 Offenburg  
vertreten durch den Geschäftsführer Frank Thieme**

**und gegenüber der**

**Akzente Catering Offenburg GmbH (nachfolgend: „Akzente“),  
Schutterwälderstr. 3, 77656 Offenburg  
vertreten durch den Geschäftsführer Frank Thieme**

Auf der Grundlage

des Beschlusses der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7/3 v. 11.01.2012) – „**Freistellungsbeschluss**“,

der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318/17 v. 17.11.2006) – „**Transparenzrichtlinie**“,

sowie

der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 24. Juli 2003 – „Altmark Trans und Regierungspräsidium Magdeburg gegen Nahverkehrsgesellschaft Altmark GmbH“ (Rs. C-280/00) – „**Altmark Trans-Rechtsprechung**“

wird festgestellt, dass die OSMI und die MOO Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (nachfolgend: „DAWI“) erbringt. Die OSMI und die MOO sind nach Maßgabe dieses Betrauungsaktes berechtigt, einen Ausgleich für die Erbringung der mit den DAWI verbundenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu erhalten. Ausgleichsleistungen auf Grund dieses Betrauungsaktes sind nach Art. 106 Abs. 2 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Notifizierungspflicht des Art. 108 Abs. 3 AEUV befreit.

### **Begründung**

Die OSMI ist eine 100%ige Tochtergesellschaft des Eigenbetriebs Technische Betriebe Offenburg, die MOO wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der OSMI, die Akzente wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der MOO. Gegenstand der OSMI und der MOO ist nach § 2 der jeweiligen Gesellschaftsverträge insbesondere die Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, von Messen, Ausstellungen sowie die damit verbundenen Vermietungs- und Werbetätigkeiten. Gegenstand der Akzente ist das Catering auf Veranstaltungen der MOO sowie die Verpflegung von Schulen und Kindergärten der Stadt Offenburg.

Mit der Wahrnehmung dieser Tätigkeiten sind der OSMI, der MOO und der Akzente gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt. Diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllen die OSMI, die MOO und die Akzente im Interesse der Allgemeinheit und nicht auf Grund von Individualinteressen der Stadt Offenburg. Um diese gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erfüllen zu können, wird der jährlich entstehende Verlust der MOO im Wege eines Ergebnisabführungsvertrags mit der OSMI und der jährlich entstehende Verlust der OSMI im Wege des steuerlichen Querverbands mit den Technischen Betrieben Offenburg ausgeglichen (Zuschuss).

Der Betrauungsakt bildet ausschließlich eine Rechtfertigungsgrundlage für mögliche Ausgleichszahlungen nach dem EU-Beihilfenrecht.

Des Weiteren wird festgestellt, dass auf Grund des Betrauungsakts keine Finanzierung von Leistungen der OSMI, der MOO oder der Akzente erfolgt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen. Im Einzelnen gelten die nachfolgenden Betrauungsgrundsätze.

## Betrauungsgrundsätze

### § 1 Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

- (1) Es wird festgestellt, dass die OSMI und die MOO mit der Durchführung von nicht-kostendeckenden kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, von Messen, Ausstellungen sowie die damit verbundenen Vermietungs- und Werbetätigkeiten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen. Es wird darüber hinaus festgestellt, dass die Akzente ausschließlich untergeordnete Annex Tätigkeiten zu den vorstehend genannten DAWI sowie nicht-kostendeckende Tätigkeiten im Bereich der Schul- und Kindergartenverpflegung erbringt.
- (2) Die Durchführung von wirtschaftlichen Veranstaltungen, die gleichermaßen auf dem Markt von Privaten angeboten werden, stellt keine DAWI dar, sofern damit nicht eine spezifische Gemeinwohlverpflichtung erfüllt wird.  
Die Ergebnisse der Durchführung dieser Veranstaltungen, welche keine DAWI darstellen, werden **entsprechend Art. 4 der Transparenzrichtlinie** in den Büchern getrennt ausgewiesen. Eine Kompensation für diese Tätigkeiten erfolgt nicht, wobei jedoch Überschüsse aus diesen Tätigkeiten zur Finanzierung der DAWI herangezogen werden müssen.

### § 2 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (Zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

- (1) Die OSMI, die MOO und die Akzente erbringen bestimmte Leistungen nicht im eigenen wirtschaftlichen Interesse, sondern ganz oder teilweise auf Grund des in § 2 der jeweiligen Gesellschaftsverträge festgelegten Unternehmensgegenstands sowie der damit für die Allgemeinheit verbundenen Sicherstellung der unter § 1 Abs. 1 bezeichneten DAWI. Sie erfüllen damit gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Sinne der Altmark Trans-Rechtsprechung, die mit dem vorliegenden Betrauungsakt definiert werden.
- (2) Zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, welche die **OSMI** in eigenem wirtschaftlichem Interesse nicht, oder so wie konkret erbracht nicht erfüllen würde, zählen:
  - Bereithaltung und Instandhaltung von Räumlichkeiten für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, Messen und Ausstellungen, die nicht zu kostendeckenden Preisen erbracht werden können.

(3) Zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, welche die **MOO** in eigenem wirtschaftlichem Interesse nicht, oder so wie konkret erbracht nicht erfüllen würde, zählen:

- Durchführung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen, von Messen, Ausstellungen, soweit diese nicht zu kostendeckenden Preisen erbracht werden können.
- Vermietungstätigkeiten hinsichtlich öffentlicher Veranstaltungen, soweit diese nicht zu kostendeckenden Preisen erbracht werden können.
- Werbetätigkeiten hinsichtlich öffentlicher Veranstaltungen, soweit diese nicht zu kostendeckenden Preisen erbracht werden können.
- Betrieb von Sporthallen u. ä. Einrichtungen für die Öffentlichkeit, soweit dieser nicht zu kostendeckenden Eintrittspreisen erbracht werden kann.

Dazu gehören insbesondere die Durchführung von Konferenzen mit über 60 Personen in Reihenbestuhlung oder ab 80 qm Flächenbedarf in einem Veranstaltungsraum sowie die Durchführung von Messeveranstaltungen mit mindestens 150 Personen oder ab 300 qm Flächenbedarf in einer Halle.

(4) Zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, welche die **Akzente** in eigenem wirtschaftlichem Interesse nicht, oder so wie konkret erbracht nicht erfüllen würde, zählen:

- Catering als untergeordnete Annexstätigkeit zu den unter § 3 Abs. 2 und 3 genannten DAWI
- Verpflegung von Schulen und Kindergärten der Stadt Offenburg, soweit diese nicht kostendeckend erbracht werden kann.

(5) Die OSMI, die MOO und die Akzente werden für die Dauer von 10 Jahren ab Inkrafttreten dieses Betrauungsakts mit der Erfüllung dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betraut.

**§ 3 Erforderlichkeit der Ausgleichszahlungen  
(Ausgleichsparameter/Überkompensation)  
(Zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

- (1) Der OSMI, der MOO und der Akzente entstehen durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Aufwand, der nach Maßgabe dieses Betrauungsakts ausgeglichen werden kann. Der zur Kompensation dieser Belastungen ausgleichsfähige Betrag ergibt sich im Falle von laufenden Kosten aus der jährlich zu berechnenden Differenz zwischen den durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstandenen Nettokosten und den Nettokosten, die ohne die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung entstehen würden. Im Falle des Messebetriebes ist dies der im Rahmen des Jahresabschlusses ermittelte Jahresfehlbetrag, da ausschließlich gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen erfüllt werden. Die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen ergibt sich aus dem nach den gesetzlichen Regelungen und den dort vorgesehenen Parametern erstellten und beschlossenen Jahres-Wirtschaftsplan der jeweiligen Gesellschaften. Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.
- (2) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der OSMI, der MOO oder der Akzente auf die Gewährung der Ausgleichsleistung.
- (3) Der Ausgleich erfolgt derzeit durch Gewährung eines Verlustausgleichs im steuerlichen Querverbund.
- (4) Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 erforderlich, gewährt die Stadt Offenburg Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses, insbesondere durch
  - a) Kapitaleinlagen;
  - b) Zahlungen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse;
  - c) die Einräumung von Kassenkrediten;
  - d) die Übernahme von Bürgschaften;und ggf. weitere Ausgleichsleistungen.

- (5) Der tatsächlich geleistete Ausgleich darf den jährlich ausgleichsfähigen Betrag nicht um mehr als 10 % überschreiten. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich um nicht mehr als 10 %, kann der die jeweilige Gesellschaft diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.
- (6) Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betrauung der vorstehend genannten Gesellschaften erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse entsteht, führt die jeweilige Gesellschaft den Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel gegenüber der Stadt Offenburg. Dies geschieht durch den jährlichen Jahresabschluss.
- (7) Die Stadt Offenburg ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der jeweils betrauten Gesellschaft prüfen zu lassen.
- (8) Die Stadt Offenburg fordert die jeweilige Gesellschaft zur Rückzahlung einer Überkompensation auf.

#### **§ 4 Höhe des Ausgleichs**

- (1) Die auf Grund des Betrauungsakts gewährten Ausgleichsleistungen dürfen nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen ganz oder teilweise zu decken. Die Ausgleichsleistungen dürfen nicht mehr als 15 Mio. EUR pro Jahr betragen. Schwankt die Höhe der Ausgleichsleistungen während des Betrauungszeitraums, so ist der jährliche Betrag als Durchschnitt der Jahresbeträge der für den Betrauungszeitraum vorgesehenen Ausgleichsleistungen zu berechnen.
- (2) Um die Einhaltung dieser Kriterien zu gewährleisten, sind die von der OSMI, der MOO und Akzente im jeweils folgenden Geschäftsjahr zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und entsprechende transparente Ausgleichsparameter im Rahmen eines jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres fortzuschreibenden Betrauungsaktes für das jeweilige Folgejahr festzustellen und erforderlichenfalls anzupassen.
- (3) Soweit die jeweils betraute Gesellschaft sonstige Tätigkeiten ausübt, die **keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen**, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss die jeweilige Gesellschaft in ihrer

Buchführung die Kosten und Einnahmen, die sich aus der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gemäß § 2 Abs. 1 ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die jeweilige Gesellschaft erstellt hierfür zusätzlich eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. **Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses** ist zu berücksichtigen. Die jeweilige Gesellschaft wird die Trennungsrechnung der Stadt Offenburg zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

- (4) Der Ausgleichsbetrag entspricht dem ausgleichsfähigen Betrag nach Verrechnung mit etwaigen Überschüssen aus den Tätigkeiten des Unternehmens, die nicht als DAWI zu qualifizieren sind. Ein Ausgleich für die Erbringung anderer Leistungen als der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ist in jedem Fall ausgeschlossen.

#### **§ 5 Vorhalten von Unterlagen (zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit dem Freistellungsbeschluss vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums (§ 2 Abs. 3 dieses Betrauungsbeschlusses) und darüber hinaus mindestens für einen Zeitraum von weiteren 10 Jahren aufzubewahren und verfügbar zu halten.

#### **§ 6 Kontrollrecht**

- (1) Die OSMI, die MOO und die Akzente werden das Land Baden-Württemberg und die Bundesrepublik Deutschland erforderlichenfalls über den Betrauungsakt und seine Fortschreibungen unterrichten.
- (2) Die OSMI, die MOO und die Akzente werden erforderlichenfalls der Bundesrepublik Deutschland für eine Kontrolle alle zur Prüfung einer Überkompensation erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Dazu gehören die unter § 6 genannten Unterlagen.
- (3) Sollten OSMI, die MOO oder die Akzente die Unterlagen nach Abs. 3 nicht zur Verfügung stellen, kann eine Ausgleichsgewährung verweigert werden.

## **§ 7 Anpassung des Betrauungsaktes**

Im Falle von gesetzlichen Änderungen wird der Betrauungsakt entsprechend angepasst. Vertrauensschutz der OSMI, der MOO und der Akzente im Hinblick auf den Fortbestand des Betrauungsaktes besteht nicht.

16.12.2024, Offenburg

---

Datum, Ort

---

Marco Steffens  
Oberbürgermeister der Stadt Offenburg